



**Fachdienstordnung
der**

DRK-BERGWACHT

**im DRK-Landesverband
Rheinland-Pfalz**



Fachdienstordnung der Bergwacht im DRK-Landesverband Rheinland-Pfalz

Die Bergwacht wird derzeit aufgrund ihrer besonderen Situation im DRK-Landesverband Rheinland-Pfalz, da sie sich noch organisatorisch wie personell in der Aufbauphase befindet, als Fachdienst der Bereitschaften geführt.

Der Fachdienst Bergwacht unterliegt damit der Ordnung der Bereitschaften im DRK-LV Rheinland-Pfalz. Etwaige detailliertere Regelungen bewegen sich in diesem Rahmen.

Innerhalb der Ausführungsbestimmungen der Bergwacht im DRK-Landesverband Rheinland-Pfalz, die als Anhang der Ordnung der Bereitschaften im DRK-Landesverband Rheinland-Pfalz geführt wird, werden fachdienstbezogene Grundsatzangelegenheiten geregelt. Die nähere Ausgestaltung wird unter anderem in dieser Fachdienstordnung geregelt.

1. Angehörige¹

Die Zugehörigkeit zur Bergwacht beginnt mit der Aufnahme im Fachdienst Bergwacht und wird mit der jeweiligen Leitungskraft der Bereitschaft abgestimmt. Die Zugehörigkeit gliedert sich vor allem nach dem Ausbildungsstand:

- **Bergwacht-Anwärter** sind alle Angehörigen der Bergwacht, die die Voraussetzungen zum Erwerb der Bergwachtausbildung erfüllen, diese bereits begonnen aber noch nicht vollendet haben. Anwärter, die ihre Anwartschaft² noch nicht durchlaufen haben, nehmen auch an den Wahlen nach dieser Fachdienstordnung nicht teil.
- **Aktive und inaktive Angehörige** der Bergwacht sind Mitglieder des Fachdienstes, die die Bergwacht-Ausbildung mit Erfolg durchlaufen haben. Aktive Angehörige der Bergwacht nehmen regelmäßig an den vorgeschriebenen Fortbildungsveranstaltungen teil und sind voll einsatzfähig. Inaktive Angehörige sind ehemalige aktive Angehörige, die aus persönlichen Gründen nicht mehr an den Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen und den vollen Bergwachtdienst nicht mehr versehen können.

Den Angehörigen der Bergwacht ist ein Dienst- und Ausbildungsnachweis auszustellen. Sie haben das Recht, das Bergwachtabzeichen in geeigneter Form zu tragen; grundsätzlich gilt die Dienstbekleidungsordnung im DRK-Landesverband Rheinland-Pfalz e.V..

Die Angehörigen der Bergwacht haben u.a. die Verpflichtung auf Fortbildung; die Bereitschaft muss dafür Sorge tragen, dass diese Fortbildung angeboten wird.

¹ Um die Lesbarkeit des Textes sicherzustellen wird darauf verzichtet, immer beide Geschlechter zu nennen.

² siehe Punkt 4.3.1 "Angehörige der Bereitschaft" der Ordnung der Bereitschaften im DRK-LV Rheinland-Pfalz

2. Ausbildung

Die Ausbildung innerhalb der Bergwacht unterteilt sich grundsätzlich in Grund- und Fachdienstausbildung. Die Absolvierung der Grundausbildung ist Voraussetzung zum Beginn der Fachdienstausbildung.

Die *Grundausbildung* unterteilt sich in

- das Rotkreuz-Einführungsseminar
- einen Erste-Hilfe-Kurs
- die Kurse Sanitätsausbildung A und B
- Technik und Sicherheit

Die *Fachdienstausbildung* unterteilt sich in

- die Bergwachtgrundausbildung
 - + Sanitätslehrgang C-Bergwacht
 - + Sommerrettungslehrgang
 - + Winterrettungslehrgang
 - + Naturschutzlehrgang
- Fortbildungen
- Weiterbildungen

Angehörige der Bergwacht haben grundsätzlich an allen Teilen der Bergwachtgrundausbildung teilzunehmen. In begründeten Ausnahmefällen, vor allem, wenn im entsprechendem Dienstgebiet nur eingeschränkter Sommer- bzw. Winterdienst erforderlich ist, genügt ein Einweisungslehrgang in dem entsprechenden Ausbildungsteil.

Fortbildungen dienen der Auffrischung und Vertiefung des bereits Gelernten und sind von den Angehörigen der Bergwacht im gewissen Umfang jährlich zu besuchen.

Im Bereich der Weiterbildung erwerben Angehörige der Bergwacht Kenntnisse, die über den Rahmen der Grundausbildung hinausgehen. Sie sind obligatorisch, wenn sie im Bezug auf das Einsatzgebiet erforderlich sind.

Darüber hinaus bietet die Bergwacht fachbezogene Lehrgänge für die Öffentlichkeit nach eigenen Unterlagen an.

Im Rahmen der Breitenausbildung bieten geeignete Angehörige der Bergwacht fachbezogene Lehrgänge an, z.B.

- Erste Hilfe für Bergsteiger und Wanderer
- Erste Hilfe für Wintersportler
- Einführung in die Naturschutzarbeit

Die Organisation und Durchführung der Lehrgänge werden in Abstimmung mit dem jeweiligen Kreisverband durchgeführt.

Nähere Einzelheiten werden in der Ausbildungsordnung geregelt.

3. Struktur der Bergwacht auf den verschiedenen Verbandsstufen

3.1 Bergwacht auf Bereitschaftsebene

Die Angehörigen der Bergwacht können jederzeit eine Bergwachtversammlung auf Bereitschaftsebene einberufen um in ihren Angelegenheiten zu beraten und zu beschließen. Die Bergwachtversammlung muss mindestens einmal jährlich oder wenn dies mindestens 30 Prozent der Angehörigen schriftlich beantragen durch den Bergwachtleiter/Gruppenführer einberufen werden.

Teilnehmer der Bergwachtversammlung sind die Angehörigen der Bergwacht sowie die Bereitschaftsleitung. Ist die Versammlung zugleich Bergwachtversammlung einer höheren Verbandsstufe (Punkt 3.2 bis 3.4 der Ausführungsbestimmungen) so sind auch deren Leitungskräfte einzuladen.

Die Durchführung der Bergwachtversammlung richtet sich nach der Geschäftsordnung für die Bereitschaftsversammlung.

Lediglich die Angehörigen der Bergwacht sind bei den Wahlen stimmberechtigt.

Die Ergebnisse der Bergwachtversammlung auf Bereitschaftsebene bedürfen der Zustimmung der Bereitschaftsleitung.

Die Bergwachtversammlung wählt den Bergwachtleiter, den Technischen Leiter und den Leiter des Natur-, Landschafts- und Umweltschutzes der Bereitschaftsebene und ggf. der höheren Verbandsstufen. Die Amtszeit der Leitungskräfte richtet sich nach der Amtszeit der Bereitschaftsleitung. Nach Ablauf deren Amtszeit muss auf der nächsten Bergwachtversammlung neu gewählt werden.

Der Bergwachtleiter der Bereitschaft ist zugleich Gruppenführer des Fachdienstes; der Technische Leiter der Bereitschaft zugleich dessen Stellvertreter.

3.2 Bergwacht auf Kreisverbandsebene

Die Angehörigen der Bergwacht eines Kreisverbandes können jederzeit eine Bergwachtversammlung auf Kreisverbandsebene einberufen um in ihren Angelegenheiten zu beraten und zu beschließen.

Existiert in einem Kreisverband nur eine Bergwacht, so ist deren Versammlung zugleich die Bergwachtversammlung des Kreisverbandes, wenn dies in der Einberufung ausdrücklich bekanntgegeben wurde.

Sind in einem Kreisverband mehrere Bergwachten organisiert, wird die Bergwachtversammlung nach Absprache der Bergwachtleiter einberufen; sie muss mindestens zur Wahl der Leitungskräfte der Bergwacht auf Kreisverbandsebene oder wenn dies mindestens 30 Prozent der Angehörigen schriftlich beantragen durch den Bergwachtleiter des Kreisverbandes (erstmalig durch die Kreisbereitschaftsleitung) einberufen werden. Die Kreisbereitschaftsleitung ist ebenfalls zur Bergwachtversammlung einzuladen.

Die Durchführung der Bergwachtversammlung auf Kreisverbandsebene richtet sich nach der Geschäftsordnung für die Kreiskonferenz der Bereitschaften.

Lediglich die Angehörigen der Bergwacht sind bei den Wahlen stimmberechtigt.

Die Ergebnisse der Bergwachtversammlung auf Kreisverbandsebene bedürfen der Zustimmung der Kreisbereitschaftsleitung.

Die Bergwachtversammlung wählt den Bergwachtleiter des Kreisverbandes, den Technischen Leiter des Kreisverbandes und den Leiter des Natur-, Landschafts- und Umweltschutzes des Kreisverbandes und ggf. die Leitungskräfte der höheren Verbandsstufen. Die Amtszeit der Leitungskräfte richtet sich nach der Amtszeit der Kreisbereitschaftsleitung. Nach Ablauf deren Amtszeit muss auf der nächsten Bergwachtversammlung neu gewählt werden.

Der Bergwachtleiter des Kreisverbandes ist zugleich Fachdienstberater, wenn dieser im Kreisverband integriert ist; der Technische Leiter des Kreisverbandes ist zugleich dessen Stellvertreter.

3.3 Bergwacht auf Bezirksverbandsebene

Die Angehörigen der Bergwacht eines Bezirksverbandes können jederzeit eine Bergwachtversammlung auf Bezirksverbandsebene einberufen um in ihren Angelegenheiten zu beraten und zu beschließen.

Existiert in einem Bezirksverband nur eine Bergwacht, so ist deren Versammlung zugleich die Bergwachtversammlung des Bezirksverbandes, wenn dies in der Einberufung ausdrücklich bekanntgegeben wurde.

Sind in einem Bezirksverband mehrere Bergwachten innerhalb verschiedener Kreisverbände organisiert, wird die Bergwachtversammlung nach Absprache der Bergwachtleiter der Kreisverbände einberufen; sie muss mindestens zur Wahl der Leitungskräfte der Bergwacht auf Bezirksverbandsebene oder wenn dies mindestens 30 Prozent der Angehörigen schriftlich beantragen durch den Bergwachtleiter des Bezirksverbandes (erstmalig durch die Bezirksbereitschaftsleitung) einberufen werden. Die Bezirksbereitschaftsleitung ist ebenfalls zur Bergwachtversammlung einzuladen.

Die Durchführung der Bergwachtversammlung auf Bezirksverbandsebene richtet sich nach der Geschäftsordnung für die Bezirkskonferenz der Bereitschaften.

Lediglich die Angehörigen der Bergwacht sind bei den Wahlen stimmberechtigt.

Die Ergebnisse der Bergwachtversammlung auf Bezirksebene bedürfen der Zustimmung der Bezirksbereitschaftsleitung.

Die Bergwachtversammlung wählt den Bergwachtleiter des Bezirksverbandes, den Technischen Leiter des Bezirksverbandes und den Leiter des Natur-, Landschafts- und Umweltschutzes des Bezirksverbandes. Die Amtszeit der Leitungskräfte richtet sich nach der Amtszeit der Bezirksbereitschaftsleitung. Nach Ablauf deren Amtszeit muss auf der nächsten Bergwachtversammlung neu gewählt werden.

Der Bergwachtleiter des Bezirksverbandes ist zugleich Fachdienstberater, wenn dieser im Bezirksverband integriert ist; der Technische Leiter des Bezirksverbandes ist zugleich dessen Stellvertreter.

3.4 Bergwachtvollversammlung

Die Angehörigen der Bergwacht des Landesverbandes Rheinland-Pfalz können jederzeit die Bergwachtvollversammlung einberufen um in ihren Angelegenheiten zu beraten und zu beschließen.

Die Bergwachtvollversammlung muss mindestens zur Wahl der Leitungskräfte der Bergwacht des DRK-LV Rheinland-Pfalz oder wenn dies mindestens 30 Prozent der Angehörigen schriftlich beantragen durch den Landesleiter Bergwacht (erstmalig durch die Landesbereitschaftsleitung) einberufen werden. Die Landesbereitschaftsleitung ist ebenfalls zur Bergwachtversammlung einzuladen.

Die Durchführung der Bergwachtversammlung auf Landesverbandsebene richtet sich nach der Geschäftsordnung für die Landeskonferenz der Bereitschaften.

Lediglich die Angehörigen der Bergwacht sind bei den Wahlen stimmberechtigt. Die Ergebnisse der Bergwachtvollversammlung bedürfen der Zustimmung der Landesbereitschaftsleitung.

Die Bergwachtvollversammlung wählt den Landesleiter Bergwacht, den Technischen Landesleiter, den Landesleiter des Natur-, Landschafts- und Umweltschutzes und den Landesarzt Bergwacht. Die Amtszeit der Leitungskräfte richtet sich nach der Amtszeit der Landesbereitschaftsleitung. Nach Ablauf deren Amtszeit muss auf der nächsten Bergwachtvollversammlung neu gewählt werden.

Der Landesleiter Bergwacht ist zugleich Landesbeauftragter, wenn dieser im Landesverband integriert ist; der Technische Landesleiter und der Landesarzt Bergwacht sind zugleich dessen Stellvertreter.

4. Landesfachdienstausschuss Bergwacht

Der Landesfachdienstausschuss Bergwacht ist neben der Bergwachtvollversammlung das höchste Organ der Bergwacht im Landesverband Rheinland-Pfalz. Er berät und entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten der Bergwacht und repräsentiert die Bergwacht in Absprache mit der Landesbereitschaftsleitung gegenüber den anderen Landesverbänden sowie dem Bundesverband.

Dem Landesfachdienstausschuss Bergwacht gehören folgende Mitglieder an:

- die Landesfachdienstleitung Bergwacht
- die Landesbereitschaftsleitung
- der Bergwachtleiter jedes Kreisverbandes und jedes Bezirksverbandes. Die Bergwachtleiter können einen Vertreter bestimmen, wenn sie im Rahmen einer anderen Funktion bereits Mitglied des Landesauschuss Bergwacht sind
- bei Bedarf bis drei weitere Mitglieder der Bergwacht, die eine ausgewogene Vertretung aller Gruppen gewährleisten sollen; diese Mitglieder werden nach Absprache der o.g. Mitglieder benannt.
- darüber hinaus können zeitweise oder andauernd Fachleute aus anderen Bereichen dem Landesfachdienstausschuss angehören, ohne selbst Mitglied im DRK zu sein.

Der Landesfachdienstausschuss Bergwacht trifft sich mindestens jährlich und wird durch den Landesleiter Bergwacht einberufen.

Der Landesfachdienstausschuss der Bergwacht

- ist für das Bergwachtgeschehen im Landesverband verantwortlich,
- erarbeitet Vorschriften und Ausbildungsunterlagen, soweit diese nicht vom Bundesverband bzw. vom Landesverband vorgegeben sind und kontrolliert deren Umsetzung,
- ist verantwortlich für die Aus- und Fortbildung der Mitglieder der Bergwacht,

5. Landesfachdienstleitung Bergwacht

Der Landesfachdienstleitung der Bergwacht obliegt die Geschäftsführung zwischen den Sitzungen des Landesfachdienstausschusses der Bergwacht.

Der Landesfachdienstleitung Bergwacht gehören folgende Mitglieder an:

- der Landesleiter Bergwacht
- der Landesarzt Bergwacht
- der Technische Landesleiter
- der Landesleiter der Natur-, Landschafts- und Umweltschutzes

Die Landesfachdienstleitung Bergwacht trifft sich mindestens halbjährlich und wird durch den Landesleiter Bergwacht (erstmalig durch den Landesbeauftragten für die Bergwacht) einberufen; die Landesbereitschaftsleitung ist über die Sitzungstermine zu informieren und einzuladen.

6. Inkrafttreten

Mit Zustimmung durch den Landeskonferenz der Bereitschaften am 18.11.2000 ist die Fachdienstordnung der Bergwacht in Kraft getreten.